

<p>Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates</p>	<p>Verhandelt am 26.11.2020 Normalzahl: 10; anwesend: 9 Mitglieder; abwesend: 1 Mitglied Vorsitzender: Bürgermeister Karl Hauler entschuldigt: Gemeinderat Walter</p>
---	--

Außerdem anwesend: Herr Marc Walter, Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen.....bei § 140

Öffentlicher Teil

§ 140

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schwärze“

- Neuaufstellung des Bebauungsplanes zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren
- Billigung Planentwurf und Auslegungsbeschluss

Der Vorsitzende verweist zunächst auf die dem Gemeinderat hierzu zugewandenen Unterlagen sowie die vorausgegangene Beratung in der Sitzung am 12.11.2020. Zur Erläuterung des Planentwurfs kann der Vorsitzende Herrn Marc Walter von der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen begrüßen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schwärze“ gefasst. Der Planentwurf wurde von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen ausgearbeitet.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist in unten stehendem Lageplan aufgeführt.



Es soll ein Allgemeines Wohngebiet entsprechend § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Innerhalb des Verfahrens nach § 13 b BauGB in Verbindung mit den §§ 13 und 13 a BauGB muss Beschluss darüber gefasst werden, ob der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird oder ob eine Auslegung für die Dauer eines Monats erfolgen soll (§13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Nachdem die Abgrenzung „betroffene Öffentlichkeit“ schwierig ist, wird von Seiten der Verwaltung die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschlagen.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplans für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Anhaltspunkte für wichtige Gründe können ein großes Plangebiet und/oder eine komplexe Planung mit streitbehafteten Problemstellungen sein. Falls Ferien oder Feiertage innerhalb der Auslegungsfrist fallen, könnten dies auch Gründe für eine längere Auslegungsfrist sein.

Wegen der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels sollte die Auslegungsfrist auf sechs Wochen (bis zum 08.01.2021) verlängert werden.

Ebenfalls muss beschlossen werden, ob den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird **oder** ob die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, erfolgen soll (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Gemeinderat fasst daraufhin den einstimmigen

Beschluss:

1. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 18.11.2020 wird gebilligt.
2. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 18.11.2020 wird zusammen mit der Begründung für die Dauer von sechs Wochen gem. § 3 Abs. 2 BauGB **öffentlich ausgelegt**.
3. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
4. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Planverfahren durchzuführen.

§ 141

Neufassung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rottenacker

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde hat der Gemeinderat am 26.10.1962 beschlossen und hat seither nach inzwischen fast 60 Jahren unverändert bestand.

Um den Wandel der Zeit Rechnung zu tragen und auch schneller reagieren zu können – beispielsweise neueste Corona-Bestimmungen veröffentlichen – empfiehlt Bürgermeister Hauler die Bekanntmachungsform an das aktuelle Satzungsmuster anzupassen.

Öffentliche Bekanntmachungen können dann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Internet erfolgen. Bekanntmachungen zu Bauleitplänen erfolgen zusätzlich im Mitteilungsblatt.

Nach kurzer Beratung

beschließt

der Gemeinderat der nachfolgenden Neufassung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung zuzustimmen.



**Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde
Rottenacker**

vom 26.11.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rottenacker erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.rottenacker.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Rathaus der Gemeinde Rottenacker von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Rottenacker zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rottenacker. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes „ROTTENACKER AKTUELL“.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rottenacker vom 26.10.1962 außer Kraft.
-

§ 142

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

1. Im Nachgang zur Besichtigung der neuen Pendelrampe am Stehenbach berichtet Bürgermeister Hauler – nicht gerade erfreut – über etwa 60.000 Euro Mehrkosten.
Es sei, so die Aussage des Planers und der Baufirma, in der Form nicht erkennbar gewesen und wurde erst durch das genaue Aufmaß festgestellt.
Ob die nachgemeldeten Mehrkosten in die Förderung mit einfließen bleibe abzuwarten. Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis.
 2. Erfreulich dagegen sei, dass die Kosten für den geplanten Radweg (Lückenschluss) Unterstadion/Rottenacker niedriger ausfallen werden. Der Anteil der Gemeinde Rottenacker reduziere sich von 100.000 Euro um rund 40.000 Euro auf jetzt noch rund 60.000 Euro. Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis.
-